

Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat



Der Magistrat der Kreisstadt • Postfach 1108 • 64629 Heppenheim

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Bergstraße
Johannes Britz
Keltenstraße 9
68642 Bürstadt

FB 3 / Ordnungsamt

Dienstgebäude: Gräffstraße 7-9

Herr D. Trares
ordnung@stadt.heppenheim.de
Fon: (06252) 13-1215
Fax: (06252) 13-1286

Ihr Schreiben:
Unser Zeichen: 32/121-09 td
Sie erreichen uns: Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

17. Juni 2013

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Gemäß §§ 16, 17, 43 und 46 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 in den derzeit geltenden Fassungen wird Ihnen die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten in Heppenheim erteilt.

Anlass: Bundeswahl und Landtagswahl
Anzahl der Plakate: 60
Aufstellungszeitraum: 19. August 2013 bis 29. September 2013

Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Auflagen

1. Für den Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist vor Aufstellung der Plakate die Zustimmung von Hessen Mobil Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim einzuholen. Diese gilt als erteilt, soweit die Plakate innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten aufgestellt werden.
2. Diese Erlaubnis gilt nicht außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten, diese sind insbesondere die Lorscher Straße (B 460) ab der Eisenbahnbrücke stadtauswärts, die Bürgermeister-Metzendorf-Straße (L 3398) und das Erbacher Tal (L 3120).
3. Die Plakate dürfen nicht die erforderlichen Sichtverhältnisse auf den Straßen, an Straßeneinmündungen und Zufahrten beeinträchtigen. Zu Straßeneinmündungen ist ausreichend Abstand zu halten.
4. Bei der Aufstellung von Plakatträgern auf Privatgrundstücken sowie an Privateinrichtungen (Verteilerkästen, Bauzäune, etc.) ist vorab das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers einzuholen, soweit nicht ein Verbot durch eine entsprechende Aufschrift grundsätzlich besteht.
5. Eine Plakatierung innerhalb der ausgewiesenen Bewohnerparkzone Altstadt ist nicht zulässig.

6. Die Plakate sind spätestens bis zu dem oben genannten Termin zu entfernen.
7. Sollen die Plakate im Außenbereich aufgestellt werden, so gelten für die Aufstellung uneingeschränkt die Vorschriften der Hess. Bauordnung (HBO), § 13 Abs. 6 Nr. 4 HBO.
8. Vor Aufstellung von Plakaten im Außenbereich ist zusätzlich die erforderliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes einzuholen.
9. Die Plakate dürfen nicht mit Draht, Nägeln oder anderen Befestigungsmaterialien an Bäumen befestigt werden.
10. An Lichtmasten dürfen keine Plakate mit Draht, Schnur und dgl. befestigt werden. Dies gilt nicht für politische Parteien während den festgelegten Werbezeiten vor Wahlen.
11. Das Anbringen von Plakaten im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie das Aufstellen von Plakaten auf Verkehrsinseln ist gemäß § 33 Abs. 2 StVO nicht erlaubt. Die Plakate dürfen nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
12. Wahlplakate dürfen nicht innerhalb der Bannmeile von zehn Metern der Gebäudeeingänge der Wahllokale aufgestellt werden.
13. Die mitgelieferten Aufkleber sind gut sichtbar an der Vorderseite des jeweiligen Werbeträgers anzubringen (**Werbeträger ohne Aufkleber werden kostenpflichtig entfernt**). Der Nachdruck von Aufklebern ist verboten und wird mit einem Verwarngeld geahndet.

Hinweise

- Die Aufstellung der Plakate erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die der Stadt Heppenheim oder Dritten durch die Aufstellung der Plakate entstehen, haftet der Antragsteller.
- Die Stadt Heppenheim übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Aufstellorte uneingeschränkt nutzbar sind.
- Unsachgemäß aufgestellte Plakate werden kostenpflichtig durch die Stadt Heppenheim entfernt.

Gebühren

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Träres

